



Jugendordnung Tauchsportclub Koblenz e.V. (TSC - Koblenz)

Fassung vom 01.07.97

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 3, Abs. 4 der Satzung des Tauchsportclub-Koblenz e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: - Jugendgruppe des TSC Koblenz

Mitglieder(innen) sind alle Jugendlichen des TSC Koblenz unter 18 Jahren sowie die von der Jugendgruppe gewählten bzw. vom Jugendwart/in berufenen Mitarbeiter

§ 2 Aufgaben

Die Jugendgruppe des TSC Koblenz führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbst.

Ihre Aufgaben sind:

- Förderung des Tauchsports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugendgruppe des TSC Koblenz sind

- die Jugendversammlung (JV)
- der/ die von ihr gewählte Jugendsprecher(in)
- der /die von ihr gewählte Jugendwart(-in)

§ 4 Jugendversammlung (JV)

tritt mindestens einmal im Jahr bis spätestens 6 Wochen nach der Jahreshauptversammlung (JHV) zusammen. Hierzu lädt der Jugendwart 3 Wochen vorher schriftlich ein.

Sie **wählt**:

- den Jugendwart aus denen, die bei der Jahreshauptversammlung kandidiert haben
- den Jugendsprecher aus ihren eigenen Reihen

Sie **beschließt**:

- Aktivitäten des Folgejahres
- die Finanzplanung der Jugendgruppe
- diese Jugendordnung und auch deren evtl. Änderungen

Änderungen der Jugendordnung dürfen nicht der Satzung des TSC zuwiderlaufen

Gegebenenfalls ist durch den Jugendsprecher oder Jugendwart ein Antrag auf Änderung der Satzung des TSC zu stellen

Die JV ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder der Jugendgruppe beschlussfähig

Stimm- und wahlberechtigt ist jeder Jugendliche ab Vollendung des 8. Lebensjahres, der Jugendwart und die von ihm/ihr berufenen Mitarbeiter

Bei Wahlen und Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

§ 5 Jugendsprecher/in

- ist unter 18 Jahren alt.
- vertritt die Interessen aller Jugendlichen gegenüber den Organen des TSC Koblenz
- wird jährlich in der JV neu gewählt. Eine Abwahl während der Amtszeit ist durch ein konstruktives Misstrauensvotum möglich.
- ist berechtigt, Anträge auf Beratung und Beschluss durch den Vorstand zu stellen
- ist für die Jahreshauptversammlung antrags-, diskussions- und stimmberechtigt

§ 6 Jugendwart/-in

- ist älter als 18 Jahre, kandidiert auf der JHV und wird alle 3 Jahre durch die JV gewählt
- wird durch diese Wahl Mitglied im Vorstand des TSC Koblenz.
- leitet die Jugendgruppe des TSC Koblenz
- kann sich hierzu geeignet erscheinende Vereinsmitglieder als Mitarbeiter berufen
- plant die Aktivitäten zusammen mit der Jugendgruppe.
- verwaltet den Jugendetat und ist verantwortlich für ihn

§ 7 Jugendetat

Buchungstechnisch wird der Jugendetat als "Nebenkasse" vom Kassenwart des TSC Koblenz mitgeführt

- Er besteht aus Mitteln, die dem TSC für die Jugendarbeit zugewiesen werden und aus sonstigen Einnahmen
- Auf Antrag von Jugendsprecher oder Jugendwart kann der Vorstand beschließen, dem Jugendetat weitere Mittel zuzuweisen
- Für die sonstigen Einnahmen und alle Ausgaben sind dem Kassenwart Belege durch den Jugendwart vorzulegen

Schlussbestimmungen

§ 8 Soweit in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß

Diese Jugendordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung in Kraft